Sicherheitsdatenblatt

Slovakryl Profi – Glänzend, Matt (Tinidoo 2-in-1-Farbe – weiß)

Nicht amtliche Übersetzung durch Tinidoo auf Grundlage der französischen Arbeitsübersetzung des slowakischen SDB. Nicht vom Hersteller erstellt oder geprüft. Maßgeblich ist die Originalfassung des Herstellers.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) in der geänderten und ergänzten Fassung.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Name: SLOVAKRYL Profi – BRILLANT, MAT

Stoff / Gemisch: Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen des Gemischs: Innen- und Außenbeschichtungen von Holz, Faser- und Spanplatten, Karton, Putzen, Metall, Beton usw.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Das Produkt darf nicht anders als in Abschnitt 1 angegeben verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Angabe	Wert
Erstellungsdatum	1. 12. 2009
Revisionsdatum	8. 10. 2025
Versionsnummer	3.0

Hersteller

Angabe	Wert
Name oder Firma	SLOVLAK Košeca, a.s.
Anschrift	Továrenská 545, Košeca, 018 64, Slowakei
Identifikationsnummer (IČ)	35816651
USt-IdNr.	SK2020260044
Telefon	+421 903 417 873
E-Mail	slovlak@slovlak.sk

Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person

Name: SLOVLAK Košeca, a.s. – E-Mail: slovlak@slovlak.sk

1.4. Notrufnummer

Nationales Toxikologisches Informationszentrum (Národné toxikologické informačné centrum), Universitätsklinikum Bratislava, Standort Kramáre, Klinik für Arbeitsmedizin und Toxikologie; Limbová 5, 833 05 Bratislava, Telefon: +421 2 54 774 166, Mobil: +421 911 166 066, E-Mail: ntic@ntic.sk.

112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort: keines

Ergänzende Angaben

Code oder Angabe	Satz oder Wert
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geltenden Fassung erfüllen. Es enthält keine PMT- / vPvM-Bestandteile.

BEHANDELTE WARE

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission vom 4. Oktober 2019 wurde die 14. ATP zur Änderung und Ergänzung der CLP-Verordnung veröffentlicht, insbesondere Anmerkung 10: Die Einstufung als karzinogen (Kat. 2) beim Einatmen gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Form von Partikeln oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm enthalten. Die titandioxidhaltigen Produkte der Gesellschaft SLOVLAK erfüllen die Einstufungskriterien nicht.

Code oder Angabe	Satz oder Wert
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Dichte	1 g/cm³
VOC	0,05 kg/kg Produkt
TOC	0,03 kg/kg Produkt
Festkörpergehalt	40 Gew.-%
VOC-Grenzwert Kat. A (d) PA	130 g/l
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts	50 g/l

Das Gemisch enthält folgende gefährliche Stoffe und Stoffe, für die maximal zulässige Konzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz festgelegt sind:

Kennungen	Bezeichnung des Stoffs	Gehalt in Gew.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 13463-67-7; EG: 236-675-5; Registrierungsnr.: 01-2119489379-17-XXXX	Titandioxid	15-20	Nicht als gefährlich eingestuft	2, 3, 4, 5
CAS: 1332-58-7; EG: 310-194-1	Kaolin	0-16	Nicht als gefährlich eingestuft	5
CAS: 1317-65-3; EG: 215-279-6	Kalkstein, Marmor	5-8	Nicht als gefährlich eingestuft	5
CAS: 9004-82-4	Sodium dodecylpoly(oxyethylene) sulfate	3-5	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319	
Index: 607-038-00-2; CAS: 112-07-2; EG: 203-933-3	2-Butoxyethylacetat	3	Acute Tox. 4, H312+H332	5
CAS: 1333-86-4; EG: 215-609-9	Ruß (Carbon Black)	0-4	Nicht als gefährlich eingestuft	5
CAS: 8002-74-2; EG: 232-315-6	Paraffin	0,5-1	Nicht als gefährlich eingestuft	5

Kennungen	Bezeichnung des Stoffs	Gehalt in Gew.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 011-002-00-6; CAS: 1310-73-2; EG: 215-185-5; Registrierungsnr.: 01-2119457892-27-0008	Natriumhydroxid	<0,05	Skin Corr. 1A, H314. Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Skin Corr. 1B, H314: 2 % ≤ C < 5 %; Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 5 %; Eye Irrit. 2, H319: 0,5 % ≤ C < 2 %; Skin Irrit. 2, H315: 0,5 % ≤ C < 2 %	5
Index: 613-088-00-6; CAS: 2634-33-5; EG: 220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	<0,02	Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 2, H330; Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1). Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Sens. 1A, H317: C ≥ 0,036 %	
Index: 613-167-00-5; CAS: 55965-84-9	Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	<0,0015	Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310+H330; Skin Corr. 1C, H314; Skin Sens. 1A, H317; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=100); EUH071. Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Eye Irrit. 2, H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 %; Skin Sens. 1A, H317: C ≥ 0,0015 %; Skin Irrit. 2, H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 %; Skin Corr. 1C, H314: C ≥ 0,6 %; Eye Dam. 1, H318: C ≥ 0,6 %	1

Anmerkungen

1. Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden in wässrigen Lösungen unterschiedlicher Konzentration in Verkehr gebracht, die eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern, da die Gefahr je nach Konzentration variiert. In Teil 3 haben Einträge mit Anmerkung B die allgemeine Form: «Salpetersäure ... %». In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Etikett die prozentuale Konzentration der Lösung angeben. Sofern nicht anders angegeben, wird angenommen, dass die Konzentration in Gewichtsprozent angegeben ist.

2. Anmerkung V: Soll der Stoff in Form von Fasern (Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1), in Form von Partikeln des Stoffs, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder in Form von Partikeln mit modifizierter Oberflächenchemie in Verkehr gebracht werden, sind seine gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung zu bewerten, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) anzuwenden sind.

3. Anmerkung W: Es wurde beobachtet, dass die karzinogene Gefahr dieses Stoffs beim Einatmen von alveolengängigem Staub in Mengen auftritt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Partikel-Clearance-Mechanismen in der Lunge führen. Diese Anmerkung dient der Beschreibung der spezifischen Toxizität des Stoffs; sie stellt kein Einstufungskriterium im Sinne dieser Verordnung dar.

4. Anmerkung 10: Nur Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Form von Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm oder eingebunden in solche Partikel enthalten, werden als karzinogen beim Einatmen eingestuft.

5. Stoff, für den Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der Wortlaut aller Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Auf die eigene Sicherheit achten. Bei gesundheitlichen Beschwerden oder im Zweifelsfall einen Arzt verständigen und ihm die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt mitteilen.

Nach Einatmen: Exposition sofort unterbrechen und die betroffene Person an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt: bespritzte Kleidung ausziehen.

Nach Augenkontakt: die Augen sofort unter fließendem Wasser bei gespreizten Augenlidern (notfalls mit Gewalt) ausspülen. Trägt die betroffene Person Kontaktlinsen, diese sofort entfernen.

Nach Verschlucken: den Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: keine zu erwarten.

Nach Hautkontakt: keine zu erwarten.

Nach Augenkontakt: keine zu erwarten.

Nach Verschlucken: keine zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel auf die Umgebung des Brandes abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: nicht angegeben.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid sowie andere giftige Gase entstehen. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte (Pyrolyse) kann die Gesundheit ernsthaft schädigen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit chemikalienbeständigen Handschuhen. Ein Isoliergerät und einen Vollschutzanzug verwenden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Anweisungen der Abschnitte 7 und 8 befolgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigung des Bodens und jede Einleitung in Oberflächen- oder Grundwasser vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Aufnahme des Produkts die verunreinigte Fläche mit viel Wasser reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen über den maximal zulässigen Konzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz vermeiden. Die in Abschnitt 8 genannte persönliche Schutzausrüstung tragen. Die geltenden Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz einhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Gebinden an kühlen, trockenen, gut belüfteten und dafür vorgesehenen Orten lagern. Vor Frost schützen.

Lagertemperatur: min. 5 °C, max. 30 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht angegeben.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt sind.

Europäische Union – Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoff (Bestandteil)	Art	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	OEL 8 Stunden	133 mg/m³
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	OEL 8 Stunden	20 ppm
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	OEL 15 Minuten	333 mg/m³
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	OEL 15 Minuten	50 ppm

Bemerkung: Haut.

Slowakei – Regierungsverordnung der Slowakischen Republik Nr. 122/2024

Stoff (Bestandteil)	Art	Wert
Titandioxid (CAS: 13463-67-7)	NPEL Mittelwert	5 mg/m³
Kaolin (CAS: 1332-58-7)	NPELr (Fr ≤ 5 %)	2 mg/m³
Kaolin (CAS: 1332-58-7)	NPELr (Fr > 5 %)	10 mg/m³
Kaolin (CAS: 1332-58-7)	NPELc	10 mg/m³
Kalkstein (CAS: 1317-65-3)	NPELc	10 mg/m³
Ruß (CAS: 1333-86-4)	NPELc	2 mg/m³
Paraffinrauch (CAS: 8002-74-2)	NPEL Mittelwert	2 mg/m³
Paraffinrauch (CAS: 8002-74-2)	NPEL Kurzzeit	6 mg/m³
Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)	NPEL Mittelwert	2 mg/m³

Slowakei – Regierungsverordnung der Slowakischen Republik Nr. 122/2024

Stoff (Bestandteil)	Art	Wert
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	NPEL Mittelwert	133 mg/m³
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	NPEL Mittelwert	20 ppm
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	NPEL Kurzzeit	333 mg/m³
2-Butoxyethylacetat (CAS: 112-07-2)	NPEL Kurzzeit	50 ppm

Bemerkung: bedeutet, dass der Arbeitsstoff leicht über die Haut aufgenommen werden kann.

DNEL – Titandioxid

Arbeitnehmer / Verbraucher – Expositionsweg	Wert	Wirkung
Einatmen	10 mg/m³	

PNEC – Titandioxid

Expositionsweg	Wert
Trinkwasser	0,127 mg/l
Süßwassersediment	>1000 mg/kg
Meerwasser	>1 mg/l
Meeressediment	>100 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit sowie vor Essens- und Ruhepausen die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Augen-/Gesichtsschutz: nicht erforderlich.

Hautschutz: bei längerem oder wiederholtem Kontakt Schutzhandschuhe tragen.

Atemschutz: Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe oder gegebenenfalls umluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren: nicht angegeben.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: die üblichen Umweltschutzmaßnahmen einhalten; siehe Punkt 6.2.

Hinweis von Tinidoo: Die französische Fassung, auf der diese Übersetzung beruht, endet mit Abschnitt 8. Für die Abschnitte 9 bis 16 ziehen Sie bitte das Original-Sicherheitsdatenblatt des Herstellers heran.